

Satzung des Kulturverein Lich e.V.

§1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- 1 Der Verein trägt den Namen „Kulturverein Lich e.V.“ und ist unter der Nummer VR 708 im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in 35423 Lich und ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Gießen.
- 4 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§2

Zweck und Aufgaben

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Aufgaben des Vereins sind:
In allen Bevölkerungskreisen geistige Interessen und Freude an guten volkstümlichen und künstlerischen Darbietungen wecken, pflegen und alle Zweige kulturellen Lebens fördern, nämlich
 - a Veranstaltungen von Ausstellungen,
 - b Erhaltung und Pflege der historischen Kulturgüter und des heimatlichen Brauchtums, Verschönerung der Stadt, der Umgebung und Erforschung und Pflege der Heimatgeschichte,

§3

Organe des Vereins

Organe des Kulturvereins sind:

- a der Vorstand
- b die Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§4

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a dem/der Vorsitzenden
 - b dem/der Stellvertreter/in
 - c dem/der Rechner/in
 - d dem/der Schriftführer/in
 - e 2 bis 4 Beisitzerinnen
- 2 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
- 4 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Mitglieder verpflichtet werden.
- 6 Der Vorstand kann nur auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung (MGV) gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden.
- 7 Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8 Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 9 Der Vorstand hat das Recht zur Zuwahl. Das Amt der zugewählten Mitglieder endet mit der nächsten MGV.
- 10 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26,2 BGB sind der*die
 - a 1. Vorsitzende
 - b 2. Vorsitzende
 - c der/die Rechner*inJeweils 2 von ihnen vertreten gemeinsam.

§5

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, in dessen*deren Verhinderung

- durch den/die 2. Vorsitzende^ schriftlich einberufen.
2. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird.
 3. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 4. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und von der/vom Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterzeichnen.
 5. Der Vorstand kann zur Erledigung der Aufgaben des Kulturvereins Ausschüsse berufen. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt der*die Vorsitzende des Vereins oder in seiner Vertretung ein Vorstandsmitglied.
 6. Auch Jugendliche können diesen Ausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder angehören.
 7. Jugendgruppen können gebildet werden.
 8. Die Ausschüsse und Jugendgruppen können die ihnen im Rahmen der Satzung zugeteilten Aufgaben, im Einvernehmen mit dem Vorstand, selbständig erledigen.
 9. Der Vorstand hat die Interessen der Mitglieder des Vereins im Rahmen des § 2 der Satzung wahrzunehmen.

§6

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Kulturvereins kann Jeder*jede werden.
- 2 Vereinigungen, welche kulturellen Zwecken dienen, können die Mitgliedschaft erwerben, soweit sie die Verfassung und des Landes Hessen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anerkennen.
- 3 Der*die Vorsitzende solcher Vereinigungen tritt in die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ein.
- 4 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den*die Vorsitzende^ zu richten.
- 5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6 Es ist ein Mitgliedsbeitrag jährlich zu zahlen, dessen Höhe die MGV festlegt und sofort nach Aufnahme fällig ist.
- 7 Der Beitrag ist innerhalb des 1. Quartals jeden Jahres zu entrichten.
- 8 Wer nur Teile eines Geschäftsjahres Mitglied ist, hat den ganzen Jahresbeitrag zu zahlen.

- 9 Das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes. Letzteres kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt. Bei Ausschluss hat das Mitglied ein Einspruchsrecht, über das die MGV entscheidet.
- 10 Datenschutzklausel
- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Voraussetzungen der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MGV) wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist jährlich mindestens einmal in den ersten 12 Wochen des Jahres einzuberufen.

Weitere MGVS sind möglich.

- 2 Eine außerordentliche MGV muss einberufen werden, wenn dies vier Mitglieder des Vorstandes oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins beantragen.
- 3 Die Einladungen zu allen MGV hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Lich zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Sitzung.
- 4 Die MGV wird von dem Vorsitzenden oder dem*der Stellvertreterin eröffnet und geschlossen.
- 5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6 Beschlüsse der MGV erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage kann in derselben oder in einer neu einzuberufenden MGV erneut beraten werden.
- 7 Über den Verlauf der MGV ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem*der Versammlungsleiterin und dem*der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a Die Zahl der anwesenden Mitglieder,
 - b die von der Versammlung gefassten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis anzuzeigen ist,
 - c Ob durch Handzeichen oder Stimmzettel abgestimmt werden soll, entscheidet die MGV.

§8

Aufgaben der MGV

- 1 Die MGV beschließt im Rahmen der Gesetze über die
 - a Wahl des Vorstandes,
 - b Wahl zweier Kassenprüfer*innen und eines/einer Stellvertreters*in
 - c Änderung der Satzung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich sein muss.

§9

Zuwendungen

- 1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10

Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Kulturvereins erfolgt, wenn mindestens neun Zehntel der anwesenden Mitglieder des Vereins dies beantragen.
- 2 Der Kulturverein gilt als aufgelöst, wenn der Mitgliederstand unter 10 (zehn) gesunken ist.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wird der Mitgliederversammlung am 18.10.2023 in Lich vorgelegt.

Lich, 18.10.2023

Wolfgang Reitschmidt
(Schriftführer)

Hannelore Rischmann
(1. Vorsitzende)